

Wiener Rathaus-Korrespondenz

Herausgeber und verantwortl. Redakteur Franz Mischen.

Wien, 1., Neues Rathaus.

Wien, Dienstag, den 27. Jänner 1920,

Abendausgabe, Nr. 35.

Reform der Organisation der Wiener Gemeindeverwaltung,

Die heutige Obmännerkonferenz hat sich mit der Vorlage über die Änderungen des Wiener Gemeindestatutes befaßt, welche durch die geplante Reform der Organisation der Gemeindeverwaltung bedingt sind. *Referat H. O. Danenberg*

Die Reform besteht im wesentlichen in der Auflassung des Stadtrates und der Schaffung von Gemeinderatsausschüssen für die einzelnen Verwaltungsgruppen, die vom Gemeinderate aus seiner Mitte nach dem Proporz gewählt werden und deren Vorsitzende zugleich hinsichtlich des selbständigen Wirkungsbereiches die mit den Verwaltungsgruppen zusammenfallenden Geschäftsgruppen des Magistrates leiten. Hiedurch soll sich die Mitwirkung der gewählten Vertreter der Bevölkerung an der Verwaltung der Stadt intensiv gestalten. Während sich bisher ihre Tätigkeit in der Beratung und Beschlußfassung über die vom Magistrat, also einer rein bürokratisch organisierten Körperschaft vorgelegten Referate erschöpfte und nur der Bürgermeister und teilweise die Vizebürgermeister sich an der eigentlichen Verwaltung richtunggebend und entscheidend beteiligten, soll den Ausschüssen ein enger begrenztes Verwaltungsgebiet zur eingehenderen sachlichen Mitarbeit zugewiesen und deren Vorsitzenden als „amtsführenden Stadtverordneten“ der unmittelbare Einfluß auf dieses Verwaltungsgebiet eingeräumt werden. Hiedurch wird sich in Zukunft eine bedeutend regere Anteilnahme der Gemeinderäte an der Verwaltung ergeben. Sie werden sich für denjenigen Ausschuß melden, dessen Tätigkeitskreis ihren Neigungen und ihren Kenntnissen entspricht, und so der Gemeinde einen weit größeren Nutzen bringen können.

Andererseits sollen die beamteten Gemeindeorgane einen Einfluß gewinnen, der ihnen bisher nicht zukam. Durch obligatorische Beiziehung zu den Sitzungen der Ausschüsse werden sie die Möglichkeit erhalten, ihr sachliches Wissen und ihre langjährige Erfahrung selbst zur Geltung zu bringen.

Von diesem Zusammenarbeiten der Vertreter der Bevölkerung und der beamteten Kenner aller maßgebenden Verhältnisse ist nur Ersprießliches zu erhoffen.

Als neues Organ ist der Stadtsenat vorgesehen.

Er besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Anzahl von Stadtverordneten, welche der Gemeinderat aus seiner Mitte nach dem Proporz wählt, zwei von ihnen als Vizebürgermeister. Aus der Reihe der Stadtverordneten bestimmt der Gemeinderat über Vorschlag des Stadtsenates

die Vorsitzenden der Ausschüsse, denen der Titel „amtsführender Stadtverordneter“ zukommt und welche, wie gesagt, als Ressortchefs im selbständigen Wirkungsbereich die Geschäftsgruppen des Magistrates leiten.

Die Verminderung der Zahl der Vizebürgermeister von 3 auf 2 erklärt sich aus der Entlastung des Bürgermeisters durch die amtsführenden Stadtverordneten und die hierdurch geminderte Vertretungsnotwendigkeit.

Dieser Uebergang eines Teiles der bisherigen Wirksamkeit des Bürgermeisters auf die amtsführenden Stadtverordneten macht es notwendig, auch diese dem Gemeinderat verantwortlich zu machen. Versagt ihnen der Gemeinderat über Antrag des Bürgermeisters durch ausdrückliche Entschließung das Vertrauen, so gelten sie als abberufen und verlieren ihr Stadtverordnetenmandat.

Der Wirkungsbereich der Ausschüsse entspricht im allgemeinen dem des bisherigen Stadtrates. Sie sind aber bei Ausgaben, die entweder gar nicht oder nicht im erforderlichen Ausmaß budgetmäßig vorgesehen sind, an die Zustimmung des Stadtsenates gebunden. Diesem obliegt außer gewissen Personalsachen insbesondere die Vorberatung der Anträge der Ausschüsse an den Gemeinderat. Hiedurch wird dem Erfordernisse der Einheitlichkeit und Zusammenfassung der Verwaltung Rechnung getragen.

Der Stadtsenat tritt an die Stelle des Stadtrates als Beschwerdeinstanz.

Der Wirkungsbereich des Magistrates und der Ausschüsse wird gegenüber dem Gemeinderate insofern erweitert, als das Ausmaß der Ausgaben, zu denen sie berechtigt sind, auf das Fünffache hinaufgesetzt wird.

Die Grenze, bis zu der der Gemeinderat die Zuschläge zu den direkten Steuern und zur Verzehrungssteuer autonom festsetzen kann, wird von 30 auf 100 Prozent hinaufgesetzt.

Im übrigen wird der Wirkungsbereich des Gemeinderates nur unwesentlich geändert, so soll z. B. die Bewilligung von Subventionen von nun an dem betreffenden Ausschuß zukommen, die Ausübung des Petitionsrechtes der Gemeinde dem Stadtsenat.

Der Wirkungsbereich des Magistrates bleibt unverändert, nur wurde zur Wahrung des Instanzenzuges in Verwaltungsrechtssachen die neue Bestimmung aufgenommen, daß er in diesen Angelegenheiten in erster Instanz zu entscheiden hat.

Von den sonstigen Neuerungen ist noch hervorzuheben:

Das Interpellationsrecht der Gemeinderäte gegenüber dem Bürgermeister und den amtsführenden Stadtverordneten wird ausdrücklich festgesetzt; desgleichen ihr Recht die Protokolle der Ausschußsitzungen einzusehen und den Beratungen der Ausschüsse, auch wenn sie nicht Mitglieder sind, anzuwohnen.

Im Gemeinderate kann ohne Verhandlung Beschluß gefaßt werden, wenn die Anträge den Gemeinderäten zwei Tage vor der Sitzung bekannt gegeben wurden und kein Mitglied des Gemeinderates die Verhandlung verlangt.

Durch diese Bestimmung soll eine raschere Erledigung minder wichtiger oder nicht strittiger Angelegenheiten ermöglicht werden.

Als Vorsitzenden in den Sitzungen des Gemeinderates vertreten den Bürgermeister außer den Vizebürgermeistern vom Gemeinderate gewählte Vorsitzende-Stellvertreter.

Die Ausschüsse können Angelegenheiten, die zwei oder mehr von ihnen angehen, in gemeinsamen Sitzungen beraten, Unterausschüsse wählen, dem Ausschuß nicht angehörige Gemeinderäte oder fachkundige Personen beiziehen, die nicht Gemeinderäte sind, und zwar einzelne Ausschußmitglieder mit besonderen Aufgaben dauernd, jedoch jederzeit widerruflich betrauen, so insbesondere mit der Beaufsichtigung einzelner Gemeindeanstalten.

Die Beiziehung außenstehender Fachleute soll die Möglichkeit bieten, deren Kenntnisse und Erfahrungen der Gemeinde nutzbar zu machen und zwar durch unmittelbare Teilnahme an den Beratungen.

Die im bisherigen Gemeindestatut gar nicht erwähnten wirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinde sollen in eine odere Mehrere Geschäftsgruppen zusammengefaßt werden, die gleichfalls unter der Leitung amtsführender Stadtverordneter stehen, denen Ausschüsse beigegeben sind.

Selbstverständlich soll den besonderen Erfordernissen dieser Wirtschaftsbetriebe hiedurch kein Abbruch geschehen, vielmehr durch entsprechende Erweiterung des Wirkungsbereiches der Direktionen und Ausschüsse die möglichste Loslösung von bürokratischen Formen erreicht werden.

Die sich aus den obigen Statutenänderungen ergebenden Abänderungen der Gemeindevahlordnung bilden den Anschluß der Vorlage.

Der Staatserwerb der Gemeinde Wien in der geplanten bundesstaatlichen Verfassung vermochte die Vorlage noch nicht Rechnung zu tragen. Sie konnte aber nicht bis dahin aufgeschoben werden, weil der Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Verfassung vorläufig noch unbestimmt ist und die neue Geschäftsgruppeneinteilung schon im Budget 1920/21 zum Ausdruck kommen soll.

Uebrigens bedeutet die Schaffung der gewählten Ressortchefs schon eine Annäherung an die staatliche Organisation.

Die Wirksamkeit dieser Ressortchefs musste auf den selbständigen Wirkungsbereich beschränkt werden, sie wird aber, wenn die beabsichtigte Mitwirkung gewählter Volksvertreter an der politischen Verwaltung eingeführt wird, auch auf den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu erstrecken sein. In diesem Zeitpunkte wird auch die oft angeregte Erweiterung des Wirkungsbereiches der Bezirksvertretungen durchgeführt werden, die übrigens keiner Änderung des Gemeindestatutes, sondern nur eines Gemeinderatsbeschlusses bedarf.

Die Vorlage wird nunmehr einem vom Gemeinderate zu wählenden besonderen Ausschuß zur Beratung überwiesen.

Nach der Obmännerkonferenz brachte Magistrats-Direktor Dr. Hartl die Vorlage dem obersten Beamten der Stadt sowie den Vertretern der Angestelltenorganisationen zur Kenntnis und lud sie zur Mitarbeit bei der Reform ein.